

Vorlage Nr. 089/2012



LANDRATSAMT
WALDSHUT

05.06.2012

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Festsetzung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.06.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt bei der Kostenheranziehung der Eltern eine Staffelung der Kostenbeiträge, entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, einzuführen und pro Betreuungsstunde festzusetzen.

Sachverhalt:

Staffelung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege

Ab Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) sind die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu staffeln.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die Förderung der Kindertagespflege zuständig (§8b Abs. 1 KiTaG). Damit verbunden ist auch die politische Verantwortung für die Erstellung und inhaltliche Ausgestaltung eines Systems der Kostenheranziehung in der Tagespflege. Gesetzlich vorgegeben sind dabei nur die Staffelung von Kostenbeiträgen nach §90 SGB VIII sowie die Berücksichtigung der FAG-Zuweisungen nach §8b Abs. 3 KiTaG bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für die U3-Kinderbetreuung.

Leitgedanken für die neue Systematik der Kostenheranziehung

1. Die Kostenheranziehung erfolgt in Anlehnung an die Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen. Die Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände werden berücksichtigt.
2. Die Staffelung der Kostenbeiträge erfolgt, wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen, anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.
3. Die Geldleistung wird pro Betreuungsstunde berechnet und in dieser Systematik wird auch die Kostenbeitragstabelle entwickelt. Dadurch können Eltern die Berechnung ihres Kostenbeitrags einfacher nachvollziehen.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	1,75 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,35 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	0,88 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,28 €

Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Basis für die Ermittlung des Kostenbeitrags welcher einer 6-std. täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12-monatige Betreuung zuzüglich eines Zuschlags von 25% entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100% aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Die sich ergebenden Monatsbeträge wurden auf einen Stundensatz umgerechnet.

Kostenbefreiung:

Unabhängig von der Neuregelung haben Eltern weiterhin die Möglichkeit, eine Kostenbefreiung zu beantragen. Auf Antrag der Eltern erfolgt eine Einkommensgrenzberechnung gemäß

§90 SGB VIII, wie sie auch bei der Gewährung von Kindergarten- und Hortbeiträgen durchgeführt wird.

Finanzierung:

Durch die Anpassung des Kostenbeitrags kommt es zu einer Umverteilung der finanziellen Belastung einzelner Familien. Aller Voraussicht nach führt die Änderung zu keinen Mehr- oder Mindererträgen.

Bollacher
Landrat